

Vorlage Stadtparlament

Datum 5. Februar 2019
Beschluss Nr. 2597
Aktenplan 152.15.12 Stadtparlament;
Interpellationen

Interpellation Gabriela Eberhard Anliker, Eva Crottogini, Beatrice Truniger Blaser: «Anschlussangebote für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit N-Bewilligung»; schriftlich

Gabriela Eberhard Anliker, Eva Crottogini und Beatrice Truniger Blaser sowie 39 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 30. Oktober 2018 die beiliegende Interpellation «Anschlussangebote für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit N-Bewilligung» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Im Rahmen ihrer humanitären Tradition gewährt die Schweiz jenen Menschen Schutz und Aufenthalt, die in ihrem Herkunftsland verfolgt werden und ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder die aus anderen humanitären Gründen nicht dorthin zurückkehren können. Das Schweizerische Asylgesetz¹ definiert, wer als Flüchtling anerkannt und wem Asyl gewährt wird. Es regelt darüber hinaus die Ausgestaltung des Asylverfahrens sowie verschiedene Aspekte des Aufenthalts von Personen, die in der Schweiz um Schutz nachgesucht haben. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Behandlung der Asylgesuche. Jedes Asylgesuch wird vom SEM individuell geprüft. Die Einreihung des Asylgesuchs löst ein aufwändiges Prüfverfahren aus (Befragung der Person, Feststellung der Identität, Abklärungen zur Herkunft, Prüfung Dublin-Verordnung etc.). Dieses beginnt mit dem Aufenthalt in einem Empfangs- und Verfahrenszentrums des Bundes. Bereits vor Abschluss des Verfahrens weist das SEM die Asylsuchenden einem Kanton zu. Der Kanton St.Gallen weist die Asylsuchenden den Gemeinden zu. Ab März 2019 wird das Verfahren ausschliesslich in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes (sog. beschleunigte Verfahren und Dublin-Verfahren) bzw. in den Kollektivunterkünften des Kantons (sog. erweiterte Verfahren) durchgeführt. Damit werden voraussichtlich Personen mit N-Ausweis, also solche, die in einem laufenden Asylverfahren sind, inskünftig nicht mehr den Gemeinden zugewiesen.

Ein Nichteintretensentscheid wird dann gefällt, wenn die asylsuchende Person in einen sogenannten sicheren Drittstaat zurückkehren kann oder wenn ein anderer Staat im Rahmen des Dublin-Systems für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig ist. Ist die Schweiz für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig, leitet das SEM das ordentliche Asylverfahren ein. In der Anhörung schildern die Asylsuchenden ihre Fluchtgründe detailliert und übergeben den Behörden sachdienliche Unterlagen

¹ Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31; abgekürzt AsylG).

(Arztzeugnisse, Fotos, Zeitungsartikel etc.). Die Anhörung dient als Grundlage für den Asylentscheid. Die Asylsuchenden erhalten eine Bescheinigung über ihre Anwesenheit in der Schweiz, den sogenannten N-Ausweis. Dieser stellt nicht – wie der Titel der Interpellation darlegt – eine Aufenthaltsbewilligung dar. Der N-Ausweis bestätigt lediglich, dass die betreffende Person in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat und auf einen Entscheid des SEM wartet.

Ob die asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt bzw. ob sie Asyl erhält, entscheidet das SEM. Bei einem positiven Asylentscheid erhält die asylsuchende Person das Bleiberecht in der Schweiz. Erfüllt die asylsuchende Person aus Sicht des SEM die Voraussetzungen nicht, ergeht ein negativer Entscheid, der angefochten werden kann. Die betreffende Person verbleibt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens im bisherigen Status N. Gegebenenfalls prüft das SEM, ob eine Person, welcher der Asylstatus rechtskräftig verweigert wird, weggewiesen werden kann. Asylsuchende dürfen sich also in der Schweiz aufhalten, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist.² Befindet sich eine asylsuchende Person seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz, kann sie unter bestimmten Bedingungen ein Härtefallgesuch stellen. Wird dieses gutgeheissen, erhält sie eine Aufenthaltsbewilligung.³ Kinder von Asylsuchenden haben Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Schulunterricht.⁴ Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, in eine Vorlehre oder Lehre einzutreten. Während des laufenden Asylverfahrens besteht grundsätzlich kein Integrationsauftrag. Die Stadt St.Gallen finanziert aber für Asylsuchende mit intakten Aussichten auf ein (definitives oder vorläufiges) Bleiberecht Sprachkurse, um nach einem positiven Asylentscheid die soziale und berufliche Integration möglichst schnell voranzutreiben.

Die bisherige Situation von langandauernden Asylverfahren mit unwägbarer Entscheidung ist auch vor dem Hintergrund des offenen Bleiberechts unbefriedigend. Eine wichtige Zielsetzung des neuen Asylverfahrens ist deshalb die Beschleunigung des Verfahrens und damit die Klärung der individuellen Perspektive.

2 Beantwortung der Fragen

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Situation der jugendlichen Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit N-Bewilligung?

Personen mit einem N-Ausweis befinden sich in einem laufenden Asylverfahren. Über deren Asylantrag – und damit das Bleiberecht – hat das SEM noch nicht entschieden. Die Bearbeitungsdauer des Asylantrags nimmt in komplexen und aufwändigen Fällen viel Zeit in Anspruch. In diesen Fällen kann es vorkommen, dass die obligatorische Schulpflicht in der öffentlichen Schule erfüllt wird und vor Abschluss des Asylverfahrens eine Anschlusslösung organisiert werden muss. Solange der definitive Entscheid über das Bleiberecht einer Person im N-Status ausstehend ist, sind individuelle Integrationsanstrengungen vom Bund nicht vorgesehen und werden entsprechend den Gemeinden mit Ausnahme des «Förderkurses N» nicht refinanziert.

² Art. 42 AsylG.

³ Art. 14 Abs. 2 AsylG.

⁴ Art. 19 BV.

Jugendliche reisen in der Regel mit der Familie ein. Der (positive oder negative) Asylentscheid betreffend ihren Eltern wirkt sich deshalb unmittelbar auf sie aus. Grundsätzlich besteht bei Jugendlichen mit N-Status das Dilemma, dass die Beschulung in den Regelstrukturen ihre Integration fördert, die Unwägbarkeit eines unter Umständen negativen Entscheids im Asylverfahren eine zielgerichtete berufliche und gesellschaftliche Integration indessen erschwert (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

2. Wie viele Jugendliche sind in der Stadt St.Gallen betroffen?

Insgesamt waren 2018 vier Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 18 Jahren im Status N. Im Verlauf des Jahres erhielten sie alle den Bescheid für die vorläufige Aufnahme. Von den 13 Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche Anfang 2017 im Status N waren, erhielten im Verlauf des Jahres fünf einen positiven Entscheid, eine Person zog in eine andere Gemeinde, drei wurden abgewiesen und bei vier Personen war der Entscheid noch offen. Davon waren zwei Personen unter 16 Jahre alt und in die schulischen Regelstrukturen eingebunden. Die anderen beiden verfügten bereits über ein Sprachniveau, das über demjenigen lag, das im «Förderkurs N» (s. Antwort zu Frage 3) vermittelt wird. Sie haben mittlerweile ebenfalls den Entscheid für eine vorläufige Aufnahme erhalten, und die berufliche Integration konnte aufgegleist werden.

3. Was unternimmt der Stadtrat, um diesen Jugendlichen ein Anschlussangebot zu ermöglichen, welches ihnen hilft, die Zeit bis zu einer allfälligen späteren Aufnahme sinnvoll zu überbrücken?

Jugendliche und junge Erwachsene mit N-Status und einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit können den «Förderkurs N» besuchen, der einerseits eine Sprachförderung und andererseits eine «Integrationsvorlehre» enthält. Die Kosten für den «Förderkurs N» werden den Gemeinden refinanziert. Nach Abschluss des «Förderkurses N» wird eine Anschlusslösung im Berufsbildungsbereich (bspw. Vorlehre) angestrebt. Dies ist möglich, sobald das Asylverfahren abgeschlossen ist und ein Bleibeentscheid vorliegt.

Nach Möglichkeit nutzt die Stadt das Angebot des «Förderkurses N». Zudem unterstützt die Stadt Freiwilligenangebote, welche auch Menschen im Asylverfahren offen stehen (z. B. Integra, Solihaus, Café international, LibraForum; eine Übersicht über Freiwilligenangebote allgemein s. auch: www.ankommen-sg.ch). Im Einzelfall gilt es, sorgfältig einen sowohl aus individueller wie gesellschaftspolitischer Perspektive gangbaren Weg im Dilemma zwischen Ausgewiesen-Werden und Bleiben-Können zu finden.

4. Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, sich für eine Verbesserung der Situation bei zuständigen übergeordneten Stellen einzusetzen?

Ein wesentliches Anliegen der Gemeinden wird mit der Einführung des beschleunigten Verfahrens bereits in naher Zukunft realisiert. Damit werden grundsätzlich keine Asylsuchenden mit Status N mehr auf die Gemeinden verteilt. Bereits in den vorgelagerten Zentren des Bundes und des Kantons werden mit dem neuen Verfahren ab Frühjahr 2019 der jeweiligen Situation angepasste Integrationsleistungen erbracht. Auf diesen können die nachgelagerten Ebenen, insbesondere die Gemeinden, aufbauen.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:
Staub

Beilage:

- Interpellation vom 30. Oktober 2018